

- b) wenn bei Obstbäumen und Beerensträuchern mehr als 10 % des Bestandes einer Obstanlage oder eines Teiles einer Obstanlage, getrennt nach Sorten, gerodet oder neu veredelt werden müssen. Für gerodete Obstbäume und Beerensträucher wird der Nettowert und für Neuveredelung werden die entstandenen Kosten entschädigt.

(4) Nicht versichert sind Schäden:

- a) an Vorräten von Obst  
 b) durch unsachgemäßen Anbau und Pflege, unsachgemäße Durchführung der Ernte oder unterlassene Maßnahmen zur Verhinderung von Schäden  
 c) durch ungenügenden Schutz gegen Wildverbiß  
 d) für die dem Betrieb nach der Anordnung vom 22. Mai 1968 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft — Sachversicherung und Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung — eine Entschädigung zusteht oder zustehen würde, wenn der Anspruch nicht schuldhaft verwirkt worden wäre.

## § 2

### Höhe der Entschädigung

(1) Die Höhe der Entschädigung beträgt 100 % des errechneten Schadenbetrages.

(2) Auf die Entschädigung werden die infolge der versicherten Schadenereignisse nicht verbrauchten Kosten für Pflege, Ernte, Lagerung usw. angerechnet.

## § 3

### Verhaltens- und Anzeigepflichten

Der Betrieb ist verpflichtet:

- a) die Obstanlagen ordnungsgemäß zu bewirtschaften  
 b) alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Schäden durch Wildverbiß durchzuführen. Nach Möglichkeit sind die Anlagen einzuzäunen. Zumind. müssen die Bäume oder Beerensträucher durch Schutzmanschetten und Wildschutzmittel geschützt werden  
 c) der DVA jeden Schaden, der zur Ertragsminderung führt oder führen kann, auch wenn er nicht versichert ist, unverzüglich zu melden und die geforderten Schadenunterlagen unverzüglich einzureichen  
 d) der DVA auftretende Schwierigkeiten beim Verkauf zu melden, wenn für das laufende Jahr Schadenersatzansprüche gestellt werden.

## Anlage 9

zu vorstehender Anordnung

### Bedingungen für die freiwillige Versicherung von Freilandgurken der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft

## § 1

### Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt (nachstehend DVA genannt) versichert Freilandgurken gegen Ertragsausfälle, die durch die Einwirkung ungünstiger Witterungsverhältnisse entstehen.

(2) Von der DVA wird eine Entschädigung gezahlt, wenn der Betrieb durch die Einwirkungen ungünstiger Witterungsverhältnisse den Durchschnittsertrag und

den Durchschnittserlös je Hektar der letzten 4 Jahre nicht erreicht. Der Durchschnittsertrag und der Durchschnittserlös werden getrennt nach Einlege-, Salat- und Schälgurken ermittelt.

(3) Bei der Errechnung des Durchschnittsertrages und des Durchschnittserlöses der letzten 4 Jahre werden

- a) die von der DVA für die nach der Anordnung vom 22. Mai 1968 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft — Sachversicherung und Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung — (GBL II S. 311)

(nachstehend Anordnung über die Sachversicherung und Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung genannt) versicherten Ereignisse festgestellten Ertragsausfälle und Schadenbeträge berücksichtigt

- b) die Durchschnittserlöse umgerechnet, wenn Änderungen der Erzeugerpreise eintreten  
 c) die Durchschnittserträge und Durchschnittserlöse je Hektar des Kreises oder des Anbaubereiches zugrunde gelegt, wenn der Betrieb in den vorhergegangenen Jahren Freilandgurken nicht angebaut hat.

(4) Der Versicherungsschutz beginnt mit der Aussaat bzw. Auspflanzung und endet mit dem Abschluß der Ernte.

(5) Nicht versichert sind Schäden:

- a) für die dem Betrieb nach der Anordnung über die Sachversicherung und Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung eine Entschädigung zusteht oder zustehen würde, wenn der Anspruch nicht schuldhaft verwirkt worden wäre  
 b) die durch unsachgemäßen Anbau, Pflege, Ernte und Ablieferung sowie durch Mängel des Saatgutes entstehen.

## § 2

### Höhe der Entschädigung

(1) Wird der versicherte Durchschnittsertrag je Hektar durch ungünstige Witterungsverhältnisse nicht erreicht, wird die Differenz zwischen dem versicherten Durchschnittserlös und dem erzielten Erlös des laufenden Jahres der Schadenberechnung zugrunde gelegt. Bei der Ermittlung des Ertrages und des Erlöses je Hektar im Schadenjahr werden die von der DVA für die nach der Anordnung über die Sachversicherung und Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung versicherten Ereignisse festgestellten Ertragsausfälle und gezahlten Entschädigungen den erreichten Erträgen und Erlösen je Hektar hinzugerechnet.

(2) Eine Entschädigung wird nur dann geleistet, wenn der Schaden 1 000 M übersteigt.

(3) Die Höhe der Entschädigung beträgt 80 % des errechneten Schadenbetrages.

(4) Auf die Entschädigung werden angerechnet:

- a) die infolge eines Schadenereignisses nicht verbrauchten Kosten für Pflege, Ernte usw.  
 b) der durch den Anbau einer Ersatzkultur erzielte Erlös unter Abzug der entstandenen Kosten. Sind die Kosten höher als der Erlös, werden die den Erlös übersteigenden Kosten nicht entschädigt.

## § 3

### Verhaltens- und Anzeigepflichten

Der Betrieb hat der DVA unverzüglich zu melden:

- a) jede eingetretene Wachstumsstörung, die zur Ertragsminderung führt oder führen kann